



5. Teiländerung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan westlich des Gewerbepark West

BEGRÜNDUNG



5. Teiländerung des FNP



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Verfahrensablauf.....	3
1.1.	Grundlagen des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan	3
2.	Planungsanlass und Zielsetzung	3
3.	Rahmenbedingungen der Planung	3
3.1.	Geltungsbereich der 5. Teiländerung des FNP	3
3.2.	Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan.....	4
3.3.	Planungsrechtliche Vorgaben.....	4
4.	Plangebiet.....	5
5.	Umwelterheblichkeit und Umweltverträglichkeit	8
6.	Vorgesehene Nutzungsdarstellung der 5. Teiländerung des Flächennutzungs- planes der Stadt Schwabach mit integriertem Landschaftsplan	8

Anlagen

1. Planblatt zur 5. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwabach im Bereich des Bebauungsplanes S-120-20 „Gewerbepark West- westliche Erweiterung“
2. Entwurf des Umweltberichts
3. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt durch Biologisches Büro Fehse -Stand November 2025
4. Plan mit der Darstellung der Tauschflächen für die Bannwaldflächen-innerhalb des Geltungsbereiches
5. Plan mit der Darstellung der Tauschflächen für die Bannwaldflächen- Fl.Nr. 444, Gem. Gustenfelden- außerhalb des Geltungsbereiches
6. Fl.Nr. 444, Gem. Gustenfelden- Bestand
7. Fl.Nr. 444, Gem. Gustenfelden Entwicklungsplan
8. Erläuterungsbericht zum Maßnahmenplan Ersatzaufforstung Bannwald auf der Fl.Nr. 444, Gem. Gustenfelden

Bemerkung

Alle genannten Grundstücke liegen in der Gemarkung Schwabach.
Ausnahme bildet das Flurstück 444, Gemarkung Gustenfelden, das für den vollständigen flächengleichen Tausch für den Bannwald herangenommen wurde.

Gelb markierter Text- Vorgenommene Änderung bzw. Ergänzungen nach der durchgeführten Frühzeiten Öffentlichkeitsbeteiligung

Hinweis:

Die verwendete Abkürzung FNP bedeutet Flächennutzungsplan der Stadt Schwabach mit integriertem Landschaftsplan.

1. Verfahrensablauf

Das Planverfahren wird durch den Aufstellungsbeschluss zur 5. Teiländerung des Flächennutzungsplanes des Stadtrates der Stadt Schwabach eingeleitet.

Der wirksame Flächennutzungsplan soll entsprechend der geplanten Erweiterung des vorhandenen Gewerbepark West in die westliche Richtung geändert werden.

1.1. Grundlagen des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Grundlage des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung sowie die Vorschriften des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Der Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bildet einen gesonderten Teil der Begründung zur 5. Teiländerung des FNP. In diesem Planungsstadium wird ein Vorentwurf des Umweltberichtes den Planungsunterlagen beigelegt, der dann in weiteren Verfahren fortgeschrieben wird.

2. Planungsanlass und Zielsetzung

Die für die westliche Erweiterung des Gewerbeparks West im FNP vorgesehenen gewerblichen Bauflächen mit einer Größe von ca. 4,8 ha befinden sich nördlich der Bundesstraße B 466 in unmittelbarer Nähe zum Autobahnanschluss Schwabach-West der BAB 6.

An die gewerblichen Bauflächen grenzen unmittelbar im Westen und Norden Bannwaldflächen (ca. 1,4 ha), Flurstück 1508 und östliche Teilflächen der Fl.Nr. 1501. Sie liegen wie eine „Nase“ zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet und dem Erweiterungsbereich.

Der Bannwald ist durch die Monokultur Kiefer geprägt und in keinem guten Zustand.

Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die Flächen optimiert werden (Flächentausch):

- Vergrößerung der Bannwaldflächen im westlichen Teilbereich und Schaffung einer an die klimatischen Bedingungen angepasste Mischwaldstruktur
- Direkte Anbindung der gewerblichen Bauflächen an das vorhandene Gewerbegebiet, was den Aufwand zur Herstellung der Infrastruktur reduziert und gleichzeitig eine klare Abgrenzung zwischen Bannwald und Gewerbegebiet bildet. Die Zergliederung des Waldes wird dadurch reduziert.
- Verkleinerung des Waldrandbereiches, der direkt an die gewerblichen Nutzungen angrenzt, was die Konflikte zwischen Baumschutz und Bebauung minimiert
- Schaffung neuer Bannwaldflächen als Ausgleich, sodass die Flächenanteile des bisherigen Bannwaldes und der geplanten Bannwaldflächen unverändert bleiben.

3. Rahmenbedingungen der Planung

3.1. Geltungsbereich der 5. Teiländerung des FNP

Der Geltungsbereich der 5. Teiländerung des FNP grenzt:

- im Norden und Osten an den rechtsverbindlichen Bebauungsplan S-110-10 „Gewerbepark West“,
- im Süden an die Straßenverkehrsfläche der Nördlinger Straße
- im Westen an die Bannwaldflächen mit dem Status Landschaftsschutzgebiet.

Die Gesamtgröße des Änderungsbereichs beträgt ca. 2,2 ha und beinhaltet folgende Grundstücke:

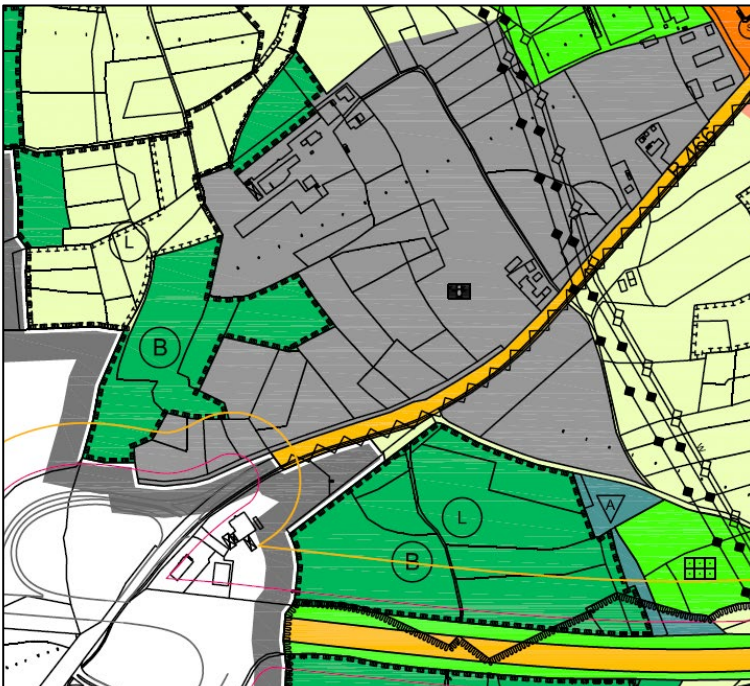
5. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes S-120-20 „Gewerbepark West- westliche Erweiterung“
Begründung, Stand: öffentliche Auslegung

Fl.Nr.	Größe (m ²)
1508	11.120
östlicher Teilbereich 1505/1	1.100
1510/6	1.980
1510/7	6.190
westlicher Teilbereich 1510/8	700
Gesamt	21.090

3.2. Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan

Der FNP stellt in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.09.2011 für den Geltungsbereich der 5. Teiländerung und den angrenzenden Flächen (insgesamt ca. 33 ha) gewerbliche Baufläche dar. Die zwei o.g. Flurstücke sind als Fläche für Wald mit Status Bannwald und Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

3.3. Planungsrechtliche Vorgaben



Ausschnitt aus dem FNP der Stadt Schwabach

Der Geltungsbereich der 5. Teiländerung liegt mit Ausnahme der drei Grundstücke Fl.Nr. 1508 und östlicher Teil der Fl.Nr. 1505/1 innerhalb der gewerblichen Bauflächen. Die Planung ist konform den Vorgaben der Regionalplanung. Der Standort ist an den Siedlungsraum angebunden und integriert.

Das Ziel der städtebaulichen Planung ist die Weiterentwicklung des bestehenden Gewerbegebietes Gewerbepark West an der Nördlinger Straße.

Die städtebauliche Planung wird im eigenständigen Bebauungsplanverfahren S-120-20 durchgeführt und ist nicht die Aufgabe dieses Änderungsverfahrens zum FNP.

Innenentwicklung vor Außenentwicklung

In Umsetzung der als Leitmaßstab der Landesplanung formulierten nachhaltigen Raumentwicklung fordert die Landesplanung Maßnahmen zur Flächenschonung und zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke. Um diesem Grundsatz gerecht zu werden, bedarf es bei der Planung neuer Siedlungsflächen einer Prüfung und Begründung, warum für diese ein hinreichender Bedarf besteht, der in Abwägung mit anderen Belangen, die Flächeninanspruchnahme rechtfertigt (vgl. LEP 1.2.1, 1.1.3, 1.2.2 und 3.1.1). Insbesondere aber erfordert Ziel LEP 3.2 „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“, dass vor Inanspruchnahme neuer Flächen für Siedlungszwecke im bauplanungsrechtlichen Außenbereich zunächst vorhandene Potentiale der Innenentwicklung genutzt wurden.

Im vorliegenden Einzelfall kann auf eine detaillierte Bedarfsprüfung verzichtet werden, da mit der Änderung des FNP keine Mehrung gewerblicher Bauflächen einhergeht, es sich um eine flächenmäßig geringfügige Arrondierung des Siedlungskörpers handelt und die bestehende Erschließung sowie die Anbindung der neu darzustellenden gewerblichen Baufläche an den bestehenden Siedlungskörper zu einer flächenschonenden Siedlungsentwicklung beiträgt.

Durch die 5. Teiländerung des FNP werden keine zusätzlichen neuen gewerblichen Flächen generiert, die einer detaillierten Bedarfsprüfung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke erfordert.

Die 5. Teiländerung des FNP trägt zur flächenschonenden Siedlungsentwicklung bei.

Die Regierung von Mittelfranken hat mit ihrer Stellungnahme vom 16.03.2026 die Richtigkeit dieser Vorgehensweise bestätigt.

4. Plangebiet

Lage im Stadtgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Südwesten der Stadt Schwabach, nahe der Anschlussstelle Schwabach-West der BAB 6. Die Flächen befinden sich überwiegend im Eigentum der Stadt Schwabach.

An das Bebauungsplangebiet grenzen überwiegend Acker- und Waldflächen.

Derzeitige Nutzung

Die Fläche im Geltungsbereich der 5. Teiländerung des FNP wird derzeit überwiegend als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Im Nordwesten befindet sich auf der Fl.Nr. 1508, 1505/1 ein Kieferwald, der einen Teil des Bannwaldes darstellt.

Verkehrliche Erschließung

Das Planungsgebiet wird über die Weiterführung der bereits im Gewerbepark West realisierten Erschließungsstränge: Blattgoldstraße und Westendstraße erschlossen.

5. Flächentausch - Fläche für Wald und gewerbliche Baufläche-

Im Sachvortrag zur Stadtratsitzung vom 21.02.2020 wurde dargelegt, dass die vorhandenen „Bannwaldnasen“ (hier die Fl.Nr. 1508 und östlicher Teilbereich der Fl.Nr. 1505/1) durch einen Flächentausch an den westlichen Rand des Geltungsbereichs verlagert werden, dadurch zusammenhängende Gewerbeflächen entstehen und der zusammenhängende Bannwaldbestand langfristig gesichert werden kann.

5. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes S-120-20 „Gewerbepark West- westliche Erweiterung“
Begründung, Stand: öffentliche Auslegung

In Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg und des Bay., Landschaftspflegeverbandes und der Wirtschaftsförderung der Stadt Schwabach wurde folgendes Ergebnis zum Flächentausch erzielt.

Der größte Anteil der Ersatzaufforstung mit ca. 8.870 m² erfolgt direkt angrenzend an den bestehenden Bannwald, innerhalb des rechtskräftig ausgewiesenen Bannwaldes „Heidenberg, Laubenhaid u.a.“ nach Art. 11 BayWaldG. Die als Ersatzflächen von der Stadt Schwabach vorgesehenen Grundstücke Fl.-Nr. 1510/6, (1.980 qm), Fl.-Nr. 1510/7, (6.190 qm) und Teilfläche von Fl.-Nr. 1510/8 (700 qm) befinden sich angrenzend an den zu rodenden Waldflächen. Die genannten Waldflächen sind als Aufforstungsflächen grundsätzlich geeignet und es gab aus Sicht der o.g. Beteiligten eine Zustimmung zu der beschriebenen Vorgehensweise.

Das Defizit in der Flächenbilanz von 3.350 m² wird auf der Flurnummer 444, Gemarkung Gustenfelden, ausgeglichen.

Hierbei handelt es sich um eine bereits hergestellte Bannwaldfläche. Der Vorziehung von Ersatzaufforstung für künftige Rodungen vor ihrer Herstellung hat das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit seinem Schreiben vom 22.08.2025 und 08.01.2026 zugestimmt. Die Fläche liegt unweit der zu rodenden Bannwaldfläche. Eine flächen- und flurstücksscharfe Angabe der Ersatzaufforstung ist in der Anlage 5 dargestellt.

Die abschließende Berechnung der Tauschflächen stellt sich wie folgt dar:

Die „Bannwaldnasen“ sollen in eine **gewerbliche Baufläche** umgewandelt werden:

Fl.Nr.	Flächengröße in m ²
1508	11.120
östlicher Teil aus 1505/1	1.100
Summe	12.220

Folgende Flächen sollen von gewerblicher Baufläche in **Fläche für Wald- Schutzstatus Bannwald** umgewandelt werden:

Fl.Nr.	Flächengröße in m ²
1510/6	1.980
1510/7	6.190
westl. Teil aus 1510/8	700
Fl.Nr. 444, Gmk. Gustenfelden	3.350
Summe	12.220

Unter Berücksichtigung der vorgelegten vollständigen flächengleichen Tauschflächen hat das Amt für Ernährung, Landwirtschaft Ihre Zustimmung zur o.g. Vorgehensweise erteilt. Die Rodungserlaubnis wird in Aussicht gestellt.

5.1 Ersatzmaßnahmen auf der geplanten Bannwaldflächen:

Der Stadtförster hat folgende Ersatzaufforstungsmaßnahmen auf den Flächen mit den Fl.Nrn. 1510/6 und 1510/7 vorgeschlagen:

Der neue Bannwald soll überwiegend mit trockenresistenten Laubholzpflanzen aufgeforstet werden. Geeignete Baumarten, und Pflanzen sind möglicherweise Eichen, Rotbuchen, Wildkirschen, Wildbirne, Hainbuchen, Winterlinden, Edelkastanie, Elsbeere, und Feldahorn, oder weitere den künftigen Anforderungen entsprechende Baumarten.

An den Grundstücksgrenzen erfolgt eine Waldrandgestaltung mit heimischen Sträuchern.

Auf den bereits hergestellten Bannwaldflächen in der Nähe von Gustenfelden auf der Fl. Nr. 444 Gemarkung Gustenfelden, müssen keine weiteren Plantagen erfolgen.

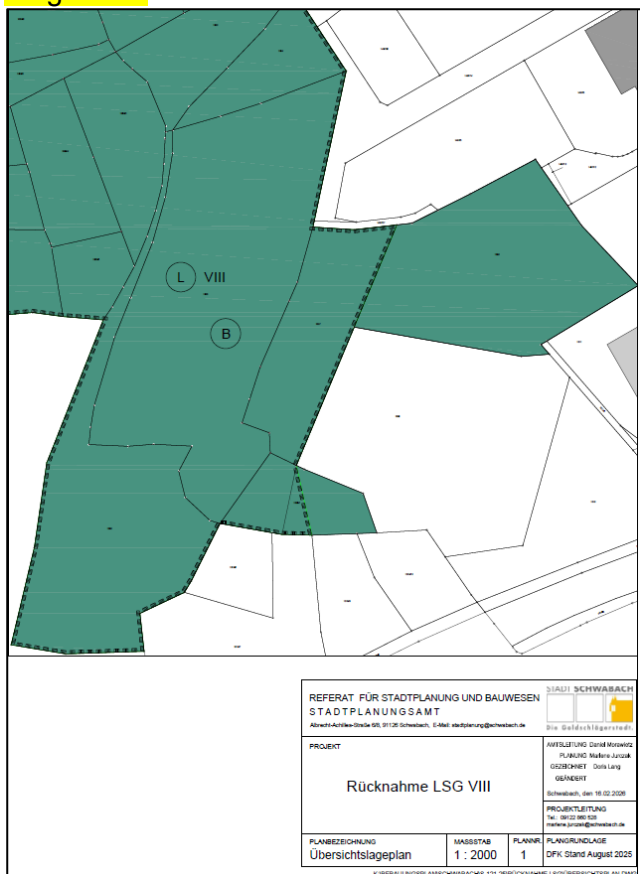
5. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes S-120-20 „Gewerbepark West- westliche Erweiterung“
Begründung, Stand: öffentliche Auslegung

Mit den Ersatzaufforstungsmaßnahmen ist spätestens ein Jahr nach der Antragstellung auf Rodungserlaubnis zu beginnen. Nach zwei Jahren ab der Antragsstellung müssen diese vollständig durchgeführt worden sein.

6. Notwendige Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung / Einleitung des entsprechenden Verordnungsverfahrens

Die im FNP-Verfahren angestrebte Ausweisung der beiden Flächen FI.Nr. 1508 (11.120 qm) und der östlichen Teilfläche der FI.Nr.: 1505/1 (1.100 qm) als künftige Gewerbeflächen widerspricht der derzeitigen Festsetzung der betreffenden Flächen als Landschaftsschutzgebiet. Die Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist Voraussetzung dafür, dass die Änderung des FNP beschlossen werden kann. Das Änderungsverfahren zur Landschaftsschutzgebietsverordnung wird parallel zum FNP-Änderungsverfahren durch das Umweltschutzamt der Stadt Schwabach geführt.

Ein Antrag auf Herausnahme der betreffenden Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet L VIII wurde bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Schwabach gestellt. Der Geltungsbereich der zukünftigen Abgrenzung des L SchVO -LSG VIII in diesem Bereich ist nachstehend dargestellt.



Geltungsbereich der zukünftigen Abgrenzung der L SchVO LSG VIII

Ob und in welchem Umfang bei einer Herausnahme von Flächen aus dem LSG stattdessen andere Flächen (nachgewiesenen Ausgleichsflächen für den Bannwald) als LSG ausgewiesen werden sollen, ist nicht Gegenstand dieses Änderungsverfahrens, sondern des Änderungsverfahrens zur LSG-VO. Das Umweltschutzamt vertritt als Fachbehörde die Auffassung, dass für das FNP-Verfahren genügt es grundsätzlich, wenn die betreffende Fläche aus dem LSG herausgenommen wird.

5. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes S-120-20 „Gewerbepark West- westliche Erweiterung“
Begründung, Stand: öffentliche Auslegung

Die Entscheidung im Verfahren liegt am Ende beim Stadtrat.

Die Rodungserlaubnis für die Bannwaldfläche wird erst in Form des späteren Bebauungsplans erteilt, die "Ersatzflächen" bekommen hier dann quasi den Status "Bannwald" und wären alleine dadurch bereits hinreichend geschützt.

Seitens der Verwaltung ist beabsichtigt, dem Stadtrat gleichzeitig mit dem endgültigen Beschluss zur FNP-Änderung auch den Beschluss zum Erlass der entsprechenden Änderungsverordnung zur Landschaftsschutzgebietsverordnung vorzulegen. Damit kann dann der ansonsten gegebene Planungswiderspruch aufgelöst werden.

7. Umwelterheblichkeit und Umweltverträglichkeit (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 Abs. 1a BauGB, § 1a BauGB)

Mit dem Einleitungsbeschluss für die 5. Teiländerung des FNP verbunden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes S-120-20 „Gewerbepark West- westliche Erweiterung“ wird das Erfordernis ausgelöst, sich mit den Belangen der Natur im Sinne von § 1a BauGB speziell auseinanderzusetzen.

Die Umweltbelange werden im Umweltbericht nach jeweiligen Schutzgütern detailliert untersucht. Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren fortgeschrieben und ist ein Bestandteil dieser Begründung (s. Anlage 2). Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden im Verfahren aufgefordert, sich im Hinblick auf den erforderlichen Umgang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern. Diese Beteiligung wird weitere Erkenntnis über die Umweltbelange im Planungsgebiet ergeben.

Der Umweltbericht ist Bestandteil dieser Begründung (s. Anlage 2).

Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegen in der Anlage 3 der Begründung bei.

Nach der Auswertung der Planungsgrundlagen sind nach derzeitigem Stand keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes durch die Planung zu erwarten.

8. Vorgesehene Nutzungsdarstellung der 5. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwabach mit integriertem Landschaftsplan

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird in einem eigenständigen Regelverfahren, parallel zum Bebauungsplanverfahren S-120-20 „Gewerbepark West- westliche Erweiterung“ gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Die Darstellung im Bereich der 5. Teiländerung des FNP bezieht sich auf das Grundstück Fl.Nr. 1508 und einen Teilbereich der Fl.Nr. 1505/1. Hier gilt es ausgezeichnete Waldflächen in Flächen für gewerbliche Bauflächen abzuändern. Im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 1510/6, 1510/7 und im westlichen Teilbereich der Fl.Nr. 1510/8 ist die Darstellung im FNP wiederum von gewerblicher Baufläche in Waldfläche zu ändern (s. Anlage 1). Die o.g. Änderung wird im Regelverfahren durchgeführt.

Schwabach, in der Fassung der Öffentlichen Auslegung

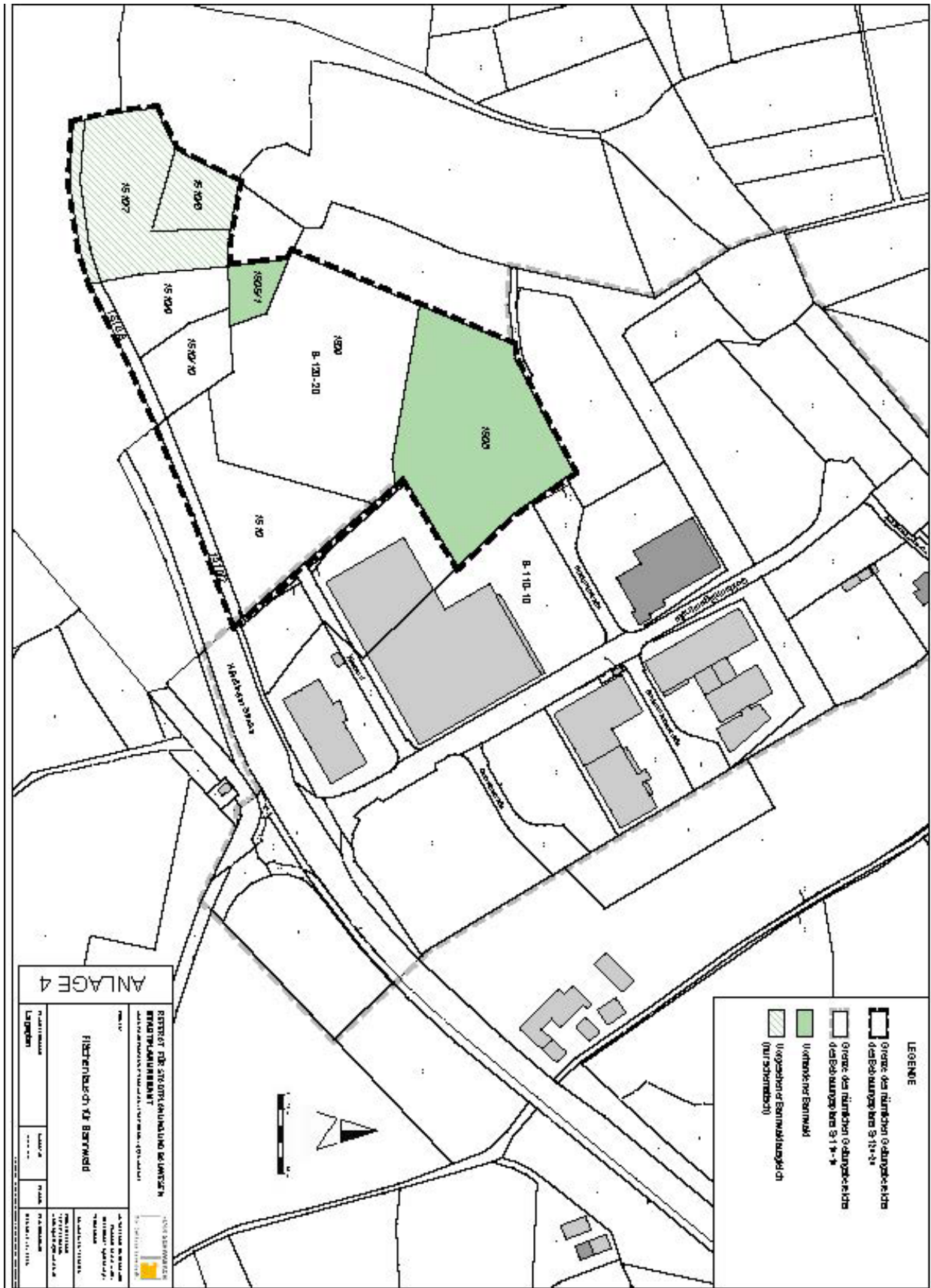
Referat für Stadtplanung und Bauwesen
Stadtplanungsamt

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

A.41

5. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes S-120-20 „Gewerbepark West- westliche Erweiterung“
 Begründung, Stand: öffentliche Auslegung

ANLAGE 4

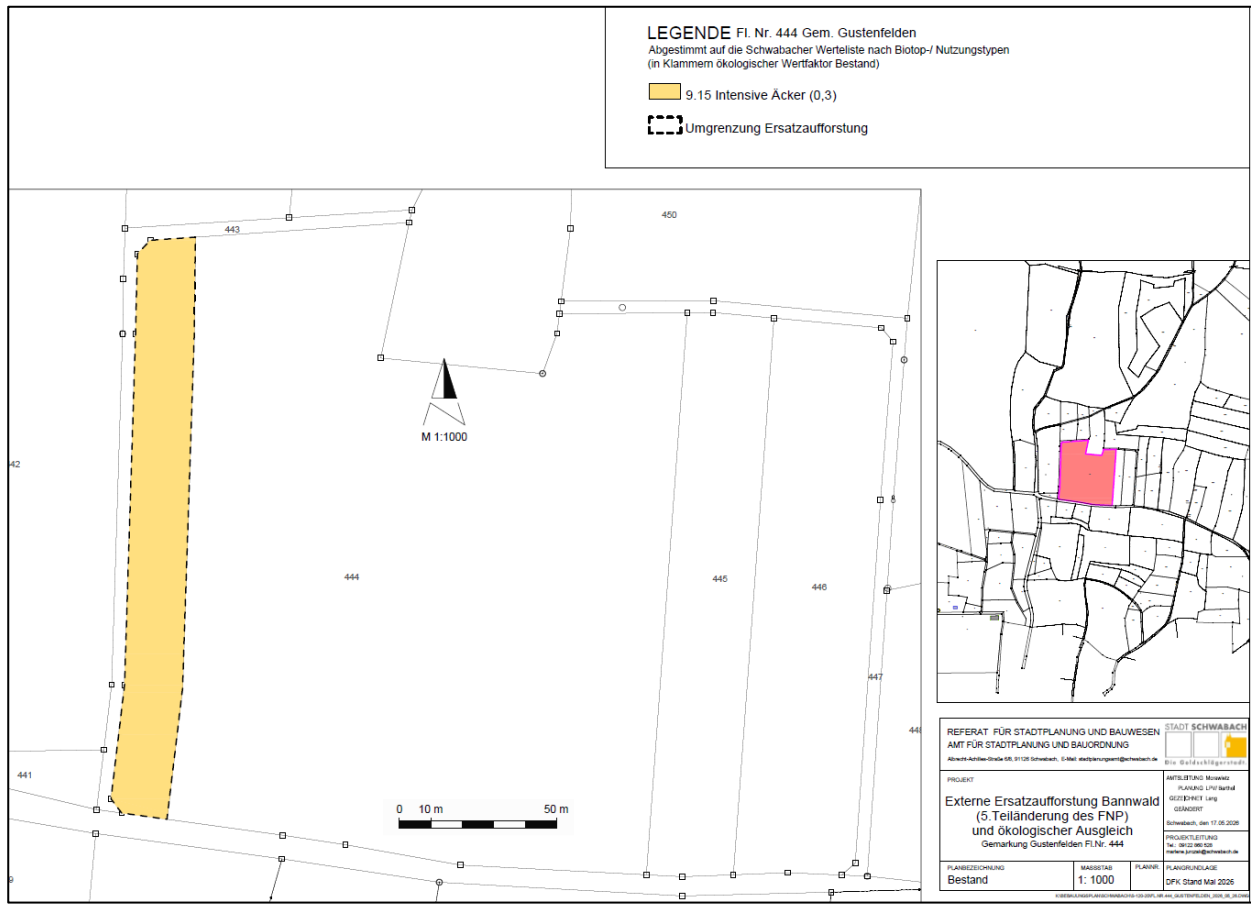


ANLAGE 5



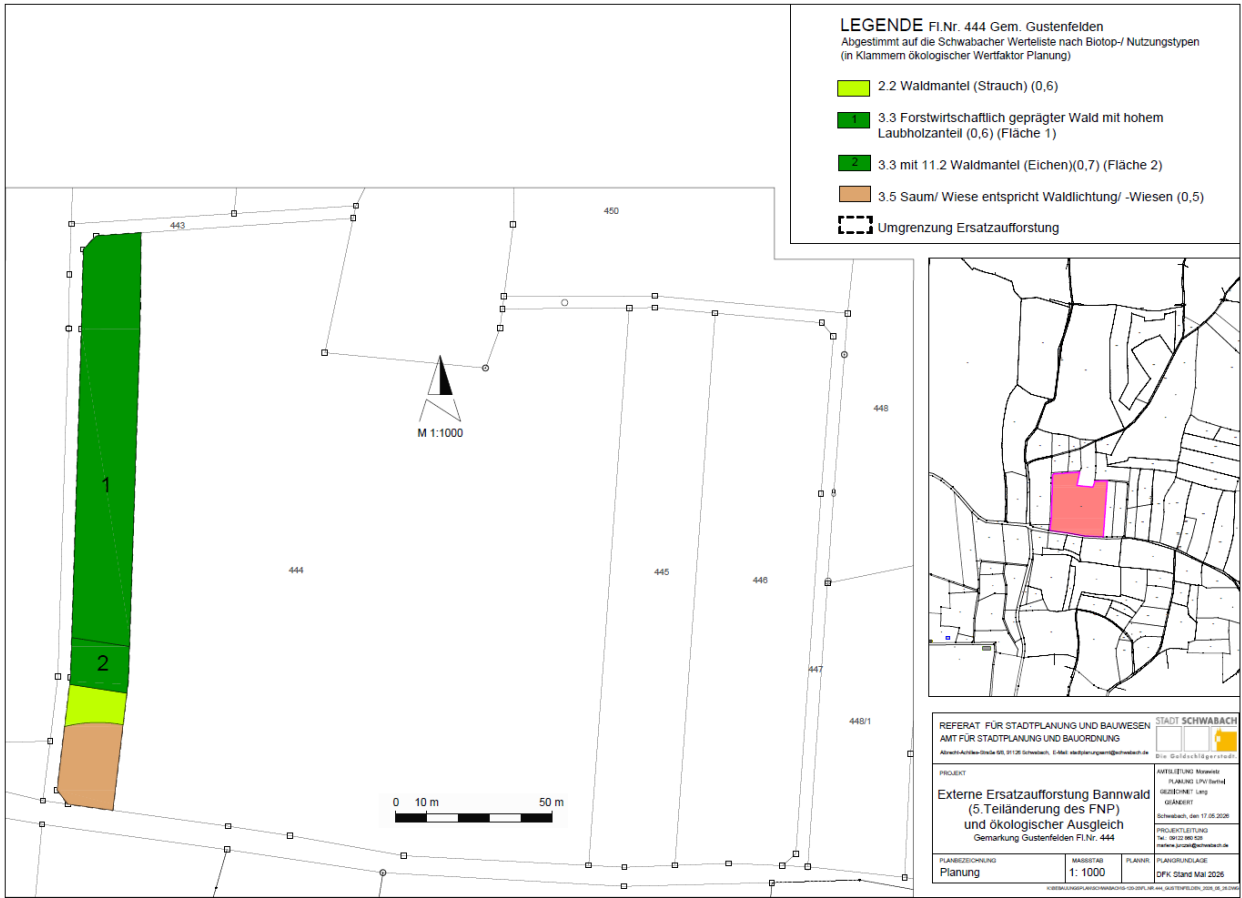
5. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes S-120-20 „Gewerbepark West- westliche Erweiterung“
 Begründung, Stand: öffentliche Auslegung

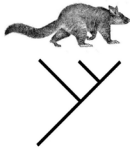
ANLAGE 6



5. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes S-120-20 „Gewerbepark West- westliche Erweiterung“
 Begründung, Stand: öffentliche Auslegung

ANLAGE 7





ANLAGE 3
zur Begründung

Naturschutzfachliche Angaben
zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
(saP)

BV Westliche Erweiterung des Gewerbeparks West,
Nördlinger Straße, 91126 Schwabach

Flur-Nrn. 1505/1, 1508/0, 1509/0, 1510/0, 1510/2,
1510/6-7, 1510/9-10 Gmkg. Schwabach

Im Auftrag der:
Stadt Schwabach
Albrecht-Achilles-Str. 6/8
91126 Nürnberg

Bearbeitung:
Biologisches Büro Fehse
Fürreuthweg 13
90451 Nürnberg
info@bio-buero-fehse.de

Nürnberg, den 10. November 2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Datengrundlagen	4
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
2 Wirkungen des Vorhabens	5
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	5
2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse	5
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	5
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	5
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	5
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	6
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	7
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IVb) der FFH-Richtlinie	7
4.1.2 Tierarten des Anhangs IVa) der FFH-Richtlinie.....	7
4.1.2.1 Säugetiere	8
4.1.2.2 Reptilien	12
4.1.2.3 Amphibien	12
4.1.2.4 Libellen	12
4.1.2.5 Käfer	12
4.1.2.6 Tagfalter	12
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	13
5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	23
6 Gutachterliches Fazit	23
7 Literaturverzeichnis.....	24

Tabellenverzeichnis

	Seite
Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Säugetierarten.....	9
Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Europäischen Vogelarten.....	13

Anhang

Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums	26
--	----

Abbildungen

Abb. 1: Luftbild des Untersuchungsgebietes	1
Abb. 2: Blick nach Osten über das Untersuchungsgebiet	2
Abb. 3: Blick nach Osten entlang der Hecke	3
Abb. 4: Blick nach Westen auf das Wäldchen Fl.-Nr. 1505/1	3

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Schwabach plant die Erweiterung des Gewerbegebietes West nördlich der Ausfahrt Schwabach-West der Autobahn A6 (Abb. 1). Das Areal besteht aus landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie einem Waldstück, das Teil des Landschaftsschutzgebietes L VIII „Waldstücke entlang der Stadtgrenze zwischen dem Volkachtal und der B 466 (Laubenhaid)“ und als Bannwald ausgewiesen ist (Abb. 2 – 3). Das Gebiet wird östlich vom bestehenden Gewerbegebiet Schwabach West und südlich von der Bundesstraße 466 und der Auffahrt zur Autobahn A6 begrenzt.

Da durch das Vorhaben Tier- und Pflanzenarten gefährdet oder beeinträchtigt werden können, die nach nationalen und europäischen Vorgaben gesetzlich geschützt sind, ist zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung notwendig.

Durch die vorliegende Untersuchung werden die naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 10.01.2020 aktualisiert.



Abb. 1: Luftbild des Untersuchungsgebietes, Maßstab 125m (Digital verändertes Bild, Quelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt www.lfu.bayern.de © Geobasisdaten 2025 Bayerische Vermessungsverwaltung www.geodaten.bayern.de)

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Für besonders oder streng geschützte Arten, die weder zu den europäischen Vogelarten zählen noch in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist momentan gem. § 44 Abs. 5

Satz 5 BNatSchG keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, da es sich um die Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens handelt. Hierzu wurde noch keine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erlassen, die Arten definiert, für die die Bundesrepublik besondere Verantwortung trägt („Verantwortungsarten“) und die gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG den gleichen Schutz wie gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten genießen.

Die Regelung der „Verantwortungsarten“ wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.



Abb. 2: Blick nach Osten über das Untersuchungsgebiet (Foto FEHSE 02.05.2025)



Abb. 3: Blick nach Osten entlang der Hecke (Foto FEHSE 02.05.2025)



Abb. 4: Blick nach Westen auf das Wäldchen Fl.-Nr. 1505/1 (Foto FEHSE 02.05.2025)

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 10.01.2020 (Biologisches Büro FEHSE),
- Ergebnisse der Kartierungsbegehungen,
- Artentabellen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU): Vorkommen für die Stadt Schwabach (565) unter Berücksichtigung der Lebensraumtypen „Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume“ sowie „Hecken und Gehölze“ (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>; Stand 05.11.2025),
- Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>; Stand 05.11.2025),
- Pläne des Vorhabens (Stadt Schwabach)
- weitere Literatur (siehe Kap. 7).

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 20.08.2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Zur Ermittlung des vorhandenen Artenspektrums der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvögel erfolgten vier Kartierungsbegehungen zu je einer Stunde. Die Begehungen begannen nach Auftragserteilung (25.03.2025) und fanden an folgenden Terminen statt:

28.03.2025	07:00 – 09:00 MESZ	sonnig 0°C
11.04.2025	06:30 – 07:30 MESZ	bedeckt 1°C
02.05.2025	06:30 – 08:30 MESZ	leicht bewölkt 11°C
01.06.2025	07:30 – 08:30 MESZ	stark bewölkt 18°C

Das Untersuchungsgebiet wurde entlang des Waldrandes sowie auf dem südlich verlaufenden Feldweg abgegangen, alle 15-20m wurde angehalten und jeweils 10 Minuten beobachtet (für kleinere Flächen modifizierte Punkt-Stopp-Kartierung nach FISCHER *et al.* 2005). Alle aktiven Vögel wurden mit Uhrzeit, Standort und Aktivität notiert; bei akustischen Nachweisen wurde nach Richtung und ungefähre Entfernung der Standort geschätzt. Häufige, sog. Allerweltsarten wurden nach Vorkommen nur listenartig erfasst.

Zur Bestimmung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten erfolgten vier Kartierungsbegehungen zu je 2,5 Stunden ungefähr ab Dämmerungsmitte mit einem tragbaren Aufnahmegerät an folgenden Terminen:

02.05.2025	21:00 – 23:30 MESZ	leicht bewölkt 23°C
31.05.2025	21:30 – 24:00 MESZ	stark bewölkt 25°C
13.06.2025	20:45 – 23:15 MESZ	leicht bewölkt 28°C
22.08.2025	20:00 – 22:30 MESZ	stark bewölkt 22°C

Dabei wurden alle Laute im Frequenzbereich zwischen 15kHz bis 120kHz in Echtzeit und Vollspektrum mit einem Detektor vom Typ Batlogger M der Fa. Elekon, Luzern, aufgenommen und später am Computer mit der Software BatExplorer 2.2.6 der Fa. Elekon, Luzern, analysiert.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Die tatsächlich auftretenden Wirkfaktoren hängen von den geplanten und durchgeführten Baumaßnahmen ab.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Temporäre Inanspruchnahme und Veränderung von Flächen durch Baustelleneinrichtungen während der Baumaßnahmen,
- Verluste von Nisthabitaten durch die Rodungen und Baumaßnahmen,
- Verluste an Individuen wildlebender Tiere durch Baumaßnahmen und Maschineneinsatz,
- Beeinträchtigung wildlebender Tiere durch Abgas-, Schall- und Staubimmissionen der Baufahrzeuge und -maschinen, Lichtimmissionen und andere optische Störungen sowie Erschütterungen.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Verluste von Flächen durch Bebauung, Versiegelung und Umwandlung in geringwertige Biotoptypen,
- Verluste von Vegetation und anderen Geländestrukturen durch die Bebauung,
- Verluste von Vögeln durch Vogelschlag an Glasflächen der Neubauten,
- Veränderungen des Boden- und Wasserhaushaltes durch Abgrabungen, Bebauung und Versiegelung,
- Veränderungen des Kleinklimas durch Verschattung, Bebauung und Versiegelung.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Störungen frei lebender Tiere durch Schall- und Lichtemissionen sowie andere optische Störungen,
- Beeinträchtigung der verbliebenen Lebensräume durch menschliche Aktivitäten,
- Kollisionen mit Fahrzeugen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1: Um eine Gefährdung von Fledermäusen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BNatSchG auszuschließen, ist die Rodung von Höhlen- und potentiellen Fledermaushabitatbäumen außerhalb der Wochenstuben- und Winterruhezeiten durchzuführen (Arbeiten nur in der Zeit vom 01.10. – 31.10.). Vor Beginn der Rodung sind, soweit möglich, die Höhlungen auf Vorkommen von Fledermäusen zu überprüfen.

Alle Arbeiten sind im Beisein einer fachlich ausgebildeten Person vorzunehmen, die evtl. vorgefundene Tiere bergen und versorgen kann. Personen, die die notwendige Sachkunde und Berechtigung haben, können bei der Koordinationsstelle für Fledermausschutz erfragt werden¹.

V2: Um eine Gefährdung geschützter Vögel auszuschließen, sind Rodungen von Hecken und Gehölzen sowie Fällungen von Bäumen außerhalb der in § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG festgelegten Brut- und Jungenaufzuchtzeit durchzuführen (Arbeiten nur in der Zeit vom 1.10. – 28.02.).

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. **Diese Maßnahmen sind vor Beginn des Eingriffs durchzuführen.** Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

CEF1: Um die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Quartiere der im Planungsgebiet vorkommenden baumbewohnenden Fledermäuse zu erhalten, ist ein Fledermaus-Winterquartierkasten (HASSELFELDT Modell FGJQ, SCHWEGLER Modell 1FW oder bauartähnlich) in den an das Vorhabensgebiet angrenzenden Wald zu verhängen. Zusätzlich sind als Ersatz für jeden gefälltten Habitatbaum je zwei Fledermausrundhöhlen bzw. Giebelkästen (z.B. HASSELFELDT Modelle FLH oder FKH, SCHWEGLER Modelle 2F oder 2FN oder bauartähnlich) sowie ein Fledermausflachkasten (z.B. HASSELFELDT Modelle FSK, SCHWEGLER Modell 1FF oder bauartähnlich) in den an das Vorhabensgebiet angrenzenden Wald zu verhängen.

CEF2: Um die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Lebensräume der im Planungsgebiet vorkommenden Brutvögel zu erhalten, sind als Ersatz für jeden gefälltten Habitatbaum je zwei Vogel-Nisthöhlen (z.B. HASSELFELDT Modelle U, M2 und R, SCHWEGLER Modelle 1B und 2M oder bauartähnlich) in den an das Vorhabensgebiet angrenzenden Wald zu verhängen.

CEF3: Um die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Lebensräume der im Planungsgebiet vorkommenden Brutvögel zu erhalten, ist der angrenzende Bannwald durch Schaffung von Altholzbeständen und Förderung von Höhlenbäumen aufzuwerten.

Die südlich entlang des Feldweges bestehende Hecke ist zu erhalten und nach Westen zu erweitern.

¹ Matthias Hammer, Burkard Pfeiffer. Department Biologie, Lehrstuhl für Tierphysiologie, Universität Erlangen, Staudtstraße 5, 91058 Erlangen
Tel.: 09131-852 8788, Email: fledermausschutz@fau.de

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IVb) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IVb) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): **Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Für das Planungsgebiet sind keine Pflanzenarten nach Anhang IVb) FFH-RL nachgewiesen oder in der Datenbank des LfU als potentiell vorkommend angegeben. Bei den Kartierungen wurden auch keine saP-relevanten Pflanzenarten festgestellt.

4.1.2 Tierarten des Anhangs IVa) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IVa) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Von den Säugetierarten des Anhangs IV FFH-RL sind aufgrund der Habitatstruktur des Untersuchungsgebietes nur baumbewohnende Fledermäuse als vom Vorhaben betroffen zu erwarten. Wegen der Nähe zum Siedlungsbereich stammt die überwiegende Mehrzahl der aufgenommenen Rufe von Zwergfledermäusen, die dieses Gebiet als Nahrungshabitat nutzen. Daneben wurden auch einzelne Rufe anderer Arten aufgenommen.

Zur Bestimmung der vorkommenden Arten erfolgten Rufaufnahmen (siehe Kap. 1.3). Insgesamt wurden bei den vier Kartierungsbegehungen 942 Lautdateien mit insgesamt 839 Fledermausnachweisen aufgenommen.

Gruppe „Pipistrelloid mittlere Frequenz“ (40kHz – 50kHz): Meist Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>):	758
davon eindeutig Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>):	289
Gruppe „Pipistrelloid niedere Frequenz“ (30kHz – 40kHz): tief rufende Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) und Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>):	7
Gruppe „Nyctaloid“ (15kHz – 30kHz): Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i> , und Zweifarbfledermaus <i>Vespertilio murinus</i>):	24
Gruppe „ <i>Myotis</i> niedere Frequenz“ (30kHz – 40kHz): Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) und Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>):	7
Sozialrufe (soweit erkennbar von <i>Pip. spec.</i>):	6
Rufsequenzen, die aufgrund ihrer schlechten Qualität keiner Artengruppe zugeordnet werden können:	20

Die übrigen Aufnahmen enthielten Geräusche anthropogenen Ursprungs.

Die Bestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Rufe ist nicht mit letzter Sicherheit möglich, da die Tiere ihre Rufe je nach Umgebung und Situation individuell verändern können (Russ 2012; SKIBA 2003). Deshalb werden die Rufe anhand ihres Frequenzumfangs und -verlaufes Gruppen zugeordnet, die alle Arten enthalten, deren Rufe sich derart ähneln, daß eine Unterscheidung nur schwer oder nicht eindeutig möglich ist. Bei nicht eindeutig einer Art zuordbaren Rufen sind dann alle in der entsprechenden Gruppe vertretenen Arten als vorkommend zu werten.

Zudem muss berücksichtigt werden, daß Arten mit sehr leisen Rufen, wie z.B. Langohren (*Plecotus sp.*) oder Mopsfledermäuse (*Barbastella barbastellus*), bei der Kartierung über Rufaufnahmen oft unterrepräsentiert sind, da ihre Rufe nur innerhalb eines Umkreises von wenigen Metern vom Gerät aufgenommen werden.

Die bei den Kartierungen zur saP 2020 nachgewiesene Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) konnte nicht bestätigt werden. Diese Art ist, ebenso wie die 2020 potentiell nachgewiesene Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), in den Artentabellen des LfU nicht mehr für Schwabach als vorkommend ausgewiesen.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Säugetierarten

NW	PO	deutscher Name	wissenschaftl. Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
	X	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	*	3	FV
X		Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	FV
X		Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	*	V	U1
X		Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	*	U1
X		Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	*	U1
X		Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	U1
X		Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	FV

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
 V Arten der Vorwarnliste
 D Daten defizitär
 * nicht gefährdet

EHZ Erhaltungszustand

- ABR = alpine Biogeographische Region,
 KBR = kontinentale biogeographische Region
 FV günstig (favourable)
 U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
 U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
 XX unbekannt (unknown)

¹ Auswahl je nach Lage des UR

Betroffenheit der Säugetierarten**Ökologische Gilde: Wald- und baumbesiedelnde Fledermäuse** (*Myotis nattereri*, *Nyctalus noctula*, *Plecotus auritus*, *Pipistrellus nathusii*, *Pipistrellus pipistrellus*, *Pipistrellus pygmaeus*)

Ökologische Gilde Fledermäuse nach FFH-RL

1 Grundinformationen

Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	RL BY: * RL D: 3	Art im UG <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	RL BY: * RL D: *	Art im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	RL BY: * RL D: V	Art im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	RL BY: * RL D: *	Art im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	RL BY: * RL D: *	Art im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen
Zweifarbflodermäus <i>Vespertilio murinus</i>	RL BY: 2 RL D: D	Art im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	RL BY: * RL D: *	Art im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

siehe Tabelle x

Als typische Waldarten besiedeln die oben aufgeführten Arten bevorzugt Baumhöhlen und -spalten. Daneben sind sie auch in geeigneten Quartierbäumen in Gärten und Parks innerhalb von Städten und anderen Siedlungen sowie in und an Gebäuden zu finden. Als Winterquartiere werden Höhlen, Keller, alle Arten von Gewölben, Lücken hinter Verkleidungen und Zwischendecken von Gebäuden genutzt. Die zunehmend milderen Winter ermöglichen auch ein Überwintern in den Sommerquartieren, so daß auch im Winter mit Tieren in Baum-quartieren und an Gebäuden zu rechnen ist.

Lokale Populationen:

Als lokale Populationen sind die in SC und den angrenzenden Gemeinden lebenden Fledermäuse zu werten. Viele Fledermäuse sind aber auch weit ziehende Arten, die über 1000km pro Jahr zurücklegen, so daß hier lokale Populationen nicht sinnvoll abzugrenzen sind.

Das **Braune Langohr** ist in Bayern flächendeckend als Waldfledermaus verbreitet. Die lokale Population ist vermutlich klein, über den Erhaltungszustand gibt es keine Daten.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)

Die **Fransenfledermaus** ist in Bayern flächig verbreitet. Die lokale Population ist vermutlich klein, über den Erhaltungszustand gibt es keine Daten.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)

Der **Große Abendsegler** gehört zu den wandernden Fledermäusen und überwintert in Bayern, wobei Ostbayern nur schwach genutzt wird. Sommernachweise sind spärlich und konzentrieren sich auf die Ballungsräume Nürnberg und München. Die lokale Population ist vermutlich klein, über Größe und Erhaltungszustand gibt es keine Daten.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)

Das **Große Mausohr** ist in Bayern flächendeckend verbreitet. Als Quartiere werden Dachböden alter Gebäude genutzt. Über Größe und Erhaltungszustand der lokalen Population gibt es keine Daten.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)

Die **Rauhautfledermaus** ist in Bayern vor allem in den tieferen Regionen verbreitet. Die lokale Population ist vermutlich klein, über den Erhaltungszustand gibt es keine Daten.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)

Ökologische Gilde: Wald- und baumbesiedelnde Fledermäuse (*Myotis nattereri*, *Nyctalus noctula*, *Plecotus auritus*, *Pipistrellus nathusii*, *Pipistrellus pipistrellus*, *Pipistrellus pygmaeus*)

Ökologische Gilde Fledermäuse nach FFH-RL

Die **Zweifarfledermaus** kommt in Bayern nur verstreut vor und ist in Mittelfranken selten. Die lokale Population ist vermutlich klein, über den Erhaltungszustand gibt es keine Daten.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)

Die **Zwergfledermaus** ist die häufigste Fledermaus Bayerns und wird regelmäßig auch im Siedlungsbereich nachgewiesen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Rodung von Bäumen können Quartiere zerstört werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V1** (siehe Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: Maßnahme **CEF1** (siehe Kap. 3.2)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Arbeiten können Tiere in ihren Quartieren gestört werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V1** (siehe Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: Maßnahme **CEF1** (siehe Kap. 3.2)

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch Rodungen können in oder an Bäumen befindliche Tiere getötet oder verletzt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V1** (siehe Kap. 3.1)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.2 Reptilien

Für das Planungsgebiet sind keine Reptilienarten nach Anhang IVb) FFH-RL potentiell zu berücksichtigen. Bei den Begehungen wurden keine geeigneten Habitatstrukturen oder Tiere dieser Arten festgestellt.

4.1.2.3 Amphibien

Für das Planungsgebiet sind keine Amphibienarten nach Anhang IVb) FFH-RL potentiell zu berücksichtigen. Bei den Begehungen wurden keine geeigneten Habitatstrukturen, Fortpflanzungsstadien oder Tiere dieser Arten festgestellt.

4.1.2.4 Libellen

Für das Planungsgebiet sind keine Libellenarten nach Anhang IVb) FFH-RL potentiell zu berücksichtigen. Bei den Begehungen wurden keine geeigneten Habitatstrukturen, Larven oder Imagines dieser Arten festgestellt.

4.1.2.5 Käfer

Für das Planungsgebiet sind keine Käferarten nach Anhang IVb) FFH-RL potentiell zu berücksichtigen. Bei den Begehungen wurden keine geeigneten Habitatstrukturen, Larven oder Imagines dieser Arten festgestellt.

4.1.2.6 Tagfalter

Für das Planungsgebiet sind keine Schmetterlingsarten nach Anhang IVb) FFH-RL potentiell zu berücksichtigen. Bei den Begehungen wurden keine geeigneten Habitatstrukturen, Larven oder Imagines dieser Arten festgestellt.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Während der Kartierungsbegehungen wurden überwiegend Vertreter der sog. „Allerweltsarten“ nachgewiesen, die im Wald und den umgebenden Grundstücken ihre Bruthabitate haben. Eine Goldammer (*Emberiza citrinella*) wurde mit Reviergesang an der Hecke im Süden des Untersuchungsgebietes beobachtet, was ein Brutvorkommen dieser Arten im oder in naher Umgebung zum Untersuchungsgebiet belegt. Bei der Nahrungssuche wurden Haussperling (*Passer domesticus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) beobachtet; Grünspecht (*Picus viridis*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und Kuckuck (*Cuculus canorus*) wurden akustisch nachgewiesen.

Die sog. „Allerweltsarten“ werden in Tab. 2 mit aufgeführt, aber bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht berücksichtigt, da regelmäßig davon auszugehen ist, daß bei diesen Arten durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Für die Ermittlung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nur die tatsächlich nachgewiesenen Arten zugrundegelegt.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Europäischen Vogelarten

NW	PO	deutscher Name	wissenschaftl. Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
X		Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	*	*	FV
X		Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	*	*	FV
	X	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	*	3	FV
X		Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	FV
	X	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	2	3	U2
X		Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	FV
X		Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	FV

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

X		Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	FV
X		Elster*)	<i>Pica pica</i>	*	*	FV
	X	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	*	U1
	X	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	U1
X		Fitis*)	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	FV
X		Girlitz*)	<i>Serinus serinus</i>	*	*	FV
B		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	FV
X		Grünfink*)	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	FV
ak		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	FV
	X	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	*	U1
X		Hausrotschwanz*)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	FV
N		Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	*	U1
X		Kleiber*)	<i>Sitta europaea</i>	*	*	FV
X		Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	*	*	FV
ak		Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3	FV
N		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	FV
X		Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	FV
	X	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	*	FV
X		Rabenkrähe*)	<i>Corvus corone</i>	*	*	FV
X		Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	*	*	FV
X		Rotkehlchen*)	<i>Eritacus rubecula</i>	*	*	FV
ak		Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	FV
A		Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	FV
A		Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*	U1
	X	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	FV
X		Türkentaube*)	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	FV
N		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	FV
X		Waldbaumläufer*)	<i>Certhia familiaris</i>	*	*	FV
	X	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	FV
X		Zaunkönig*)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	FV
X		Zilpzalp*)	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	FV

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BY Rote Liste Bayerns und **RL D** Rote Liste Deutschland vgl. Tabelle 1

Status

- N** Nahrungsgast
- A** mögliche Brut (gem. EBCC)
- B** wahrscheinliche Brut (gem. EBCC)
- C** Sicherer Brutnachweis (gem. EBCC)
- ak** akustischer Nachweis
- Ü** Überflug

Betroffenheit der Vogelarten

Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
Europäische Vogelart nach VRL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status Deutschland: *	Bayern: * Art(en) im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich
Status: Wahrscheinlicher Brutvogel	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Die Goldammer bevorzugt offene feuchte und reich strukturierte Landschaften, extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen bis hin zu sehr trockenen Standorten. Auch Brach- und Ödland bieten gute Bedingungen. Für die Männchen sind Vertikalstrukturen wie Bäume, Sträucher, Pfähle oder Überlandleitungen als Sitz- und Singwarten wichtig. Nach Rückkehr aus dem Winterquartier wird ab April das Nest auf dem Boden oder 10-30cm hoch in Stauden errichtet. Als Nahrung dienen Samen von Wildkräutern und Gräsern, im Sommer und als Nestlingsnahrung hauptsächlich Insekten und Spinnen.	
Lokale Population:	
Die lokale Population besteht aus den im Gebiet von SC und angrenzenden Gemeinden vorkommenden Brutpaaren. Der Zustand kann als stabil gewertet werden.	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt (D)	
2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG	
Durch Rodungen und Baumaßnahmen werden Bruthabitate zerstört.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V2 (siehe Kap. 3.1)	
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: Maßnahme CEF3 (siehe Kap. 3.2)	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	
Durch Rodungen und Baumaßnahmen werden Tiere bei der Brut und Jungenaufzucht gestört.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V2 (siehe Kap. 3.1)	
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: Maßnahme CEF3 (siehe Kap. 3.2)	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	
Durch Rodungen können Tiere verletzt oder getötet werden	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V2 (siehe Kap. 3.1)	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Grünspecht (*Picus viridis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art(en) im UG nachgewiesen potentiell möglich

Status: Potentieller Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Grünspecht ist in Bayern nur lückig verbreitet, das größte zusammenhängende Vorkommen befindet sich in Unter-, Mittel- und dem westlichen Oberfranken. Der Grünspecht bevorzugt als Bruthabitat lichte Laubwälder, Waldränder, Parkanlagen und Gärten mit altem Baumbestand, wo er in verlassenem oder selbst gebauten Baumhöhlen brütet. Nadelwälder werden gemieden. Wichtig sind Magerwiesen oder Weiden mit kurzer Vegetation und einem reichen Vorkommen an Ameisen, auf die er als Nahrung spezialisiert ist. Daneben nimmt er auch andere Insekten und Spinnen. Die Brutzeit dauert von Ende April bis Juli.

Lokale Population:

Die lokale Population besteht aus den im Gebiet von SC und angrenzenden Gemeinden vorkommenden Brutpaaren. Der Zustand kann als stabil gewertet werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Durch Rodungen und Baumaßnahmen werden Bruthabitate zerstört.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V2** (siehe Kap. 3.1) CEF-Maßnahmen erforderlich: Maßnahme **CEF3** (siehe Kap. 3.2)**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Durch Rodungen und Baumaßnahmen werden Tiere bei der Brut und Jungenaufzucht gestört.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V2** (siehe Kap. 3.1) CEF-Maßnahmen erforderlich: Maßnahme **CEF3** (siehe Kap. 3.2)**Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Durch Rodungen können Tiere verletzt oder getötet werden

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V2** (siehe Kap. 3.1)**Tötungsverbot ist erfüllt:** ja nein

Haussperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen potentiell möglich
 Status: Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Haussperling ist in ganz Bayern als sehr häufiger Brutvogel zu finden. Sein Bruthabitat findet er in Städten und Dörfern, wo auch ungewöhnliche Nistplätze genutzt werden, wie z.B. Briefkästen und Straßenlaternen. Im Randbereich von Siedlungen kommt der Haussperling z.T. vergesellschaftet mit dem Feldsperling vor. Die Alttiere ernähren sich vorwiegend von Samen, die Jungen werden mit Insekten gefüttert. Die Brutzeit beginnt im April, je nach Witterung sind bis Ende August bis zu 3 Jahresbruten möglich.

Lokale Population:

Die lokale Population besteht aus den im Gebiet von SC und angrenzenden Gemeinden vorkommenden Brutpaaren. Informationen über Größe und Erhaltungszustand liegen nicht vor.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die geplanten Maßnahmen sind keine Brutplätze betroffen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nein
 CEF-Maßnahmen erforderlich: Nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine Tiere bei der Brut und Jungenaufzucht gestört

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nein
 CEF-Maßnahmen erforderlich: Nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch Rodungen können Tiere verletzt oder getötet werden

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V2** (siehe Kap. 3.1)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: * Bayern: * Art(en) im UG nachgewiesen potentiell möglich

Status: Potentieller Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Mäusebussard ist fast flächendeckend in Bayern verbreitet. Seine Horste findet man im Randbereich geschlossener Laub-, Nadel- und Mischwälder sowie in lichten Beständen und kleinen Waldstücken. Auch Feldgehölze und Einzelbäume in offener Landschaft werden genutzt. Seine Beute findet der Mäusebussard auf offenen Flächen, wie Felder, Wiesen, Lichtungen oder Teichlandschaften, wobei die Vegetation nicht zu hoch sein darf. Wegraine und vor allem Ränder viel befahrener Straßen (Straßenopfer) werden nicht nur im Winter, sondern auch zur Brutzeit aufgesucht.

Lokale Population:

Die lokale Population besteht aus den im Gebiet von SC und angrenzenden Gemeinden vorkommenden Brutpaaren. Der Zustand kann als stabil gewertet werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Durch die geplanten Maßnahmen sind keine Brutplätze betroffen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nein CEF-Maßnahmen erforderlich: Nein**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine Tiere bei der Brut und Jungenaufzucht gestört

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nein CEF-Maßnahmen erforderlich: Nein**Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Durch Rodungen können Tiere verletzt oder getötet werden

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V2** (siehe Kap. 3.1)**Tötungsverbot ist erfüllt:** ja nein

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: * Art(en) im UG nachgewiesen potentiell möglich

Status: Potentieller Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Schwarzspecht ist in Bayern nahezu flächendeckend verbreitet; Verbreitungsschwerpunkte liegen in Mittel- und Unterfranken. Er ist ein häufiger Brutvogel und brütet im geschlossenen Wald, in Altbeständen von Laub-, Misch- und Nadelwäldern. Eine optimale Kombination bieten alte Rotbuchen als Höhlenbäume und kränkelnde Fichten oder Kiefern als Nahrungsbäume. Wichtig ist dabei Rotfäule, die Nadelbäume empfänglich für Insektenbefall macht, da Rossameisen ein wesentlicher Nahrungsbestandteil sind. Baumbestände in Siedlungsnähe oder in Parks sowie größere Gehölze in weithin offenem Land enthalten in der Regel keine Brutplätze; offene Flächen können aber in den großen Schwarzspechtrevieren enthalten sein.

Lokale Population:

Die lokale Population besteht aus den im Gebiet von SC und angrenzenden Gemeinden vorkommenden Brutpaaren. Der Zustand kann als stabil gewertet werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch Rodungen und Baumaßnahmen werden Bruthabitate zerstört.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V2** (siehe Kap. 3.1)
 CEF-Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme CEF3** (siehe Kap. 3.2)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch Rodungen und Baumaßnahmen werden Tiere bei der Brut und Jungenaufzucht gestört.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V2** (siehe Kap. 3.1)
 CEF-Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme CEF3** (siehe Kap. 3.2)

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch Rodungen können Tiere verletzt oder getötet werden

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V2** (siehe Kap. 3.1)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
Europäische Vogelart nach VRL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status Deutschland: 3	Bayern: * Art(en) im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich
Status: Möglicher Brutvogel	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Der Star ist außerhalb des Hochgebirges in ganz Bayern flächendeckend verbreitet. Er besiedelt Gärten, Parks, lichte Wälder sowie Siedlungen. Offene, kurzrasige Flächen sind wichtige Nahrungshabitate zur Jungenaufzucht. Bei genügendem Angebot an Nahrung und Nisthöhlen bilden sie Kolonien und treten in Schwärmen auf. Die Brutzeit kann bereits bei günstiger Witterung im Februar beginnen, sonst von Ende März bis Ende Juli. Der Star ist inzwischen Standvogel oder Teilzieher.	
Lokale Population:	
Die lokale Population besteht aus den im Gebiet von SC und angrenzenden Gemeinden vorkommenden Brutpaaren. Der Zustand kann als stabil gewertet werden.	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt (D)
2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG	
Durch Rodungen und Baumaßnahmen werden Bruthabitate zerstört.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V2 (siehe Kap. 3.1)
<input checked="" type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich: Maßnahmen CEF2 u. CEF3 (siehe Kap. 3.2)
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	
Durch Rodungen und Baumaßnahmen werden Tiere bei der Brut und Jungenaufzucht gestört.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V2 (siehe Kap. 3.1)
<input checked="" type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich: Maßnahmen CEF2 u. CEF3 (siehe Kap. 3.2)
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	
Durch Rodungen können Tiere verletzt oder getötet werden	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V2 (siehe Kap. 3.1)
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	
Europäische Vogelart nach VRL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: V Art(en) im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich	
Status: Möglicher Brutvogel	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Der Stieglitz oder Distelfink ist als häufiger Brutvogel in Nordbayern noch flächendeckend verbreitet. Bundesweit ist aber ein Rückgang der Bestände zu beobachten. Die Art besiedelt offene und halboffene Landschaften, wie z.B. Gärten, Feldgehölze, Waldränder und Parks. Wichtig ist das Vorkommen von Kraut- oder Staudenpflanzen als Nahrungsgrundlage, da die Adulttiere sich von Samen ernähren. Die Nestlinge benötigen als Nahrung Insekten oder andere Arthropoden. Die Brutzeit dauert von Anfang April bis Anfang September; das Nest wird in Büschen, Hecken oder im Kronenbereich freistehender Bäume gebaut. Als Kurzstreckenzieher kommt der Stieglitz ab Anfang März in die Brutgebiete und verläßt sie ab Anfang August.	
Lokale Population:	
Die lokale Population besteht aus den im Gebiet von SC und angrenzenden Gemeinden vorkommenden Brutpaaren. Informationen über Größe und Erhaltungszustand liegen nicht vor.	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt (D)	
2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG	
Durch Rodungen und Baumaßnahmen werden Bruthabitate zerstört.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V2 (siehe Kap. 3.1)	
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: Maßnahme CEF3 (siehe Kap. 3.2)	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	
Durch Rodungen und Baumaßnahmen werden Tiere bei der Brut und Jungenaufzucht gestört.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V2 (siehe Kap. 3.1)	
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: Maßnahme CEF3 (siehe Kap. 3.2)	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	
Durch Rodungen können Tiere verletzt oder getötet werden	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V2 (siehe Kap. 3.1)	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: * Bayern: * Art(en) im UG nachgewiesen potentiell möglich

Status: Potentieller Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Turmfalke ist ein Kulturfolger und in Bayern flächendeckend verbreitet. Man findet seine Horste auf Kirchtürmen, Fabrikschornsteinen und hohen Gebäuden, auch auf freistehenden Bäumen und Telegrafmasten. Nestern (meist Krähen) an Gehölzrändern oder Lichtungen in Altholzbeständen, frei stehenden hohen Bäumen und bisweilen Leitungsmasten mit freiem Anflug. Daneben nutzt er auch verlassene Nester von Krähen und anderen Rabenvögeln. Als Jäger von Kleinsäugetern und Singvögeln nutzt er offene Flächen mit lückiger oder möglichst kurzer Vegetation, wie Wiesen und Weiden, Brachflächen, Ödland, Ackerrandstreifen, Straßenböschungen, in Städten auch Gärten, Parks, Friedhofanlagen und Sportplätze.

Lokale Population:

Die lokale Population besteht aus den im Gebiet von SC und angrenzenden Gemeinden vorkommenden Brutpaaren. Der Zustand kann als stabil gewertet werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Durch die geplanten Maßnahmen sind keine Brutplätze betroffen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nein CEF-Maßnahmen erforderlich: Nein**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine Tiere bei der Brut und Jungenaufzucht gestört

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nein CEF-Maßnahmen erforderlich: Nein**Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Durch Rodungen können Tiere verletzt oder getötet werden

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V2** (siehe Kap. 3.1)**Tötungsverbot ist erfüllt:** ja nein

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Mit Umsetzung der vorgeschlagenen Vorkehrungen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vermieden werden. Ein Einfluß auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

6 Gutachterliches Fazit

Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vorkehrungen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) können Beeinträchtigungen der lokalen Populationen ausgeschlossen werden. Bei Einhaltung der Vorgaben zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden sich durch das Vorhaben für die gemeinschaftsrechtlich geschützten europäischen Vogelarten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben.

Nürnberg, den 10.11.2025

Oliver Wolfg. Fehse
Dipl.-Biol. (Univ.)

7 Literaturverzeichnis

- ADAMS, J. (1985): The definition and interpretation of guild structure in ecological communities. *J. Animal Ecol.* **54**: 43 – 59.
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüf-ablauf.
(https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/lfu_nat_00347.htm/ aufgerufen am 11.03.2020)
- dto.* (2020): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen. Teil 1. Bearb.: MARCKMANN, U. & PFEIFFER, B. Augsburg
(https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/lfu_nat_00378.htm/ aufgerufen am 29.07.2020)
- dto.* (2022): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen. Teil 2. Bearb.: PFEIFFER, B. & MARCKMANN, U. Augsburg
(https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/lfu_nat_00427.htm/ aufgerufen am 06.12.2022)
- dto.* (2023): Arteninformationen für relevante Arten.
(<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/> aufgerufen am 05.11.2025)
- BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I, LOSSOW, G. V. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Stuttgart: Verlag E. Ulmer
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022
- DIETZ, C., v. HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nord-westafrikas. Stuttgart: Verlag Franckh-Kosmos
- DE GRAAF, R.M. & WENTWORTH, J.M. (1986): Avian guild structure and habitat associations in sub-urban bird communities. *Urban Ecol.* **9**: 399 – 412.
- HAGEMEIJER & BLAIR (Hrsg. 1997): The EBCC Atlas of European Breeding Birds: Their Distribution and Abundance. London: T. & A. D. Poyser
- HAMMER, M. & ZAHN, A. (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Laut-aufnahmen. Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern: Erlangen u. München
- dto.* (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Ein-griffsplanung insbesondere im Rahmen der saP (Stand 04/2011). Unveröffentlicht
- LIMBRUNNER, A., BEZZEL, E., RICHARZ, K. & SINGER, D. (2013): Enzyklopädie der Brutvögel Euro-pas. Stuttgart: Kosmos Verlag
- MESCHEDE, A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. Stuttgart: Ulmer Verlag
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYSTMI (2018): Hinweise und Unterlagen zur Aufstellung natur-schutz-fachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßen-pla-nung (saP) (Stand 08/2018)
(<http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501> aufgerufen am 12.09.2018)
- PETERSON, R., MOUNTFORT, G. & P. A. D. HOLLLOM (1985): Die Vögel Europas. 14. Aufl. Hamburg u. Berlin: Parey Verlag
- RICHTLINIE 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogel-schutz-Richtlinie) vom 02.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/102/EG vom 03.12.2008
- RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild-lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20.12.2006
- RICHTLINIE 2009/147/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogel-schutz-Richtlinie, kodifizierte Fassung) vom 30.11.2009

- RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart: Verlag E. Ulmer
- RUNKEL, V., GERDING, G. & MARCKMANN, U. (2018): Handbuch: Praxis der akustischen Fledermauserfassung. Hamburg: tredition GmbH
- RUSS, J. (2021): Bat Calls of Britain and Europe. A Guide to Species Identification. Exeter: Pelagic Publ.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse. Neue Brehm-Bücherei Bd. 648. Hohenwarsleben: Westarp Wissenschaften
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S. *et al.* (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: Länderarbeitsgem. d. Vogelschutzwarten

**Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)
(Fassung mit Stand 08/2018)**

**Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums
(Fassung mit Stand 11/2025)**

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2024) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja
0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja
0 = nein

Aufgrund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
◆	Nicht bewertet (meist Neozoen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2016ff)

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
★	Ungefährdet
◆	Nicht bewertet

für Gefäßpflanzen: SCHEUERER & AHLMER (2003)

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (R* äußerst selten und R sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Säugetiere, Reptilien, Amphibien und Fische: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020-2021)¹

für Vögel: Dachverband Deutscher Avifaunisten (2020)²

für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)³

für die übrigen wirbellose Tiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2016-2022)³

für Gefäßpflanzen: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2017)⁴

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RL BY	RL D	EHZ	sg
Fledermäuse										
O					Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	U1	x
X	X	X		X	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	*	3	FV	x
O					Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	U1	x
X	X	X	X		Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	FV	x
O					Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	U2	x
O					Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	*	U1	x
O					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	U2	x
X	X	X	X		Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	*	V	U1	x
X	X	O	X		Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	*	U1	x

¹ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020-2021, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Amphibien, Reptilien u. Säugetiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt **170** (2-4). Bonn - Bad Godesberg

² DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (DDA): Berichte zum Vogelschutz **57** (2020)

³ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011-2021, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teile 1-3). - Naturschutz und Biologische Vielfalt **70** (3-5). Bonn - Bad Godesberg

⁴ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2018, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Farn- und Blütenpflanzen. - Naturschutz und Biologische Vielfalt **70** (7). Bonn - Bad Godesberg

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RL BY	RL D	EHZ	sg
O					Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	U1	x
O					Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	*	U1	x
O					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	2	2	U2	x
O					Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	U1	x
O					Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	*	FV	x
O					Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	3	U1	x
O					Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	1	1	?	x
X	X	X	X		Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	*	U1	x
O					Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	FV	x
O					Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	*	*	FV	x
O					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	1	2	U1	x
X	X	O	X		Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	U1	x
X	X	X	X		Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	FV	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

O					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	1	R	xx	x
X	O				Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	*	V	FV	x
O					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	U2	x
O					Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	U1	x
O					Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	*	V	U1	x
O					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	1	U2	x
O					Waldbirkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	2	2	?	x
X	O				Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	U1	x

Kriechtiere

O					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	2	2	U1	x
O					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	FV	x
O					Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	U1	x
O					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	U2	x
X	O				Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	U1	x

Lurche

O					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	*	*	U1	x
O					Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	U1	x
O					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	2	U2	x
O					Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	U2	x
O					Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	3	G	?	x
X	X	O			Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	U2	x
X	O				Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	2	2	FV	x
O					Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	U1	x
O					Nördlicher Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	3	U1	x
O					Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	V	V	FV	x
O					Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	1	2	U2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RL BY	RL D	EHZ	sg
Fische										
O					Donau-Kaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	G	G	U1	x
Libellen										
O					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	3	*	U1	x
O					Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	U1	x
X	O				Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	V	*	FV	x
O					Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	U1	x
O					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca (S. braueri)</i>	2	1	U2	x
O					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	3	U1	x
Käfer										
O					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	FV	x
O					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	U2	x
O					Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	U1	x
O					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	U2	x
O					Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	*	1	FV	x
O					Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	0	1	U2	x
O					Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus variolosus nodulosus</i>	2	1	U2	x
Tagfalter										
O					Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	U2	x
O					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	2	U2	x
O					Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	V	U1	x
O					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	U2	x
O					Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	R	3	FV	x
O					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	2	2	U2	x
O					Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	U2	x
O					Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	1	1	U2	x
O					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	U2	x
O					Thymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	2	3	U2	x
O					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	U2	x
Nachtfalter										
O					Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borellii</i>	1	1	U2	x
O					Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	U2	x
O					Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	*	?	x
Weichtiere										
O					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	U2	x
O					Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	U2	x
O					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	2	1	U1	x

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RL BY	RL D	EHZ	sg
O					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavaria</i>	1	1	FV	x
O					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	U1	x
O					Böhmischer Fransenezian	<i>Gentianella praecox ssp. bohemica</i>	1	1	U2	x
O					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	U1	x
O					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	2	U2	x
O					Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	U1	x
O					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	FV	x
O					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	U2	x
O					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	U2	x
O					Kriechender Sellerie	<i>Helosciadium repens</i>	2	2	U1	x
O					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	U2	x
O					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	U2	x
O					Moor-Steinbrech	<i>Saxifraga hirculus</i>	0	0	U2	x
O					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	*	FV	x
O					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	U1	x
O					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	U1	x
O					Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	U1	x
O					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	U1	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012; LfU Stand 2025) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RL BY	RL D	EHZ ¹	sg
O					Alpenbirkenzeisig	<i>Acanthis cabaret</i>	*	*	U1	-
O					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	*	R	xx	-
O					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	*	R	xx	-
O					Alpenschnepfen	<i>Lagopus muta</i>	R	R	xx	-
O					Alpensegler	<i>Tachymartia melba</i>	1	*	U1	-
O					Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	*	1	xx	x
X	X	O	X		Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	*	*	FV	-
O					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	U2	x
X	X	O	X		Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	*	*	FV	-
O					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	*	FV	-
X	X	X		X	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	*	3	FV	x
X	X	O			Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	V	U2	-
X	X				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	U2	x
X	X	O			Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	*	*	xx	-

¹ Erhaltungszustand Kontinental Brutvorkommen

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RL BY	RL D	EHZ ¹	sg
O					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	*	*	U1	x
O					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	*	*	U1	-
O					Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	1	U2	-
O					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	*	FV	x
O					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	2	U2	x
O					Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	*	*	xx	-
X	X	O			Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	*	*	FV	-
O					Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*	*	FV	x
X	X	O	X		Blaumeise ^{*)}	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	FV	-
X	X	X		X	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	2	3	U2	-
X	X	O			Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	xx	x
O					Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	U2	x
O					Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	*	FV	-
X	X	O			Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	U2	-
O					Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	*	1	xx	-
X	X	O	X		Buchfink ^{*)}	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	FV	-
X	X	O	X		Buntspecht ^{*)}	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	FV	-
X	X	O			Dohle	<i>Coleus monedula</i>	V	*	FV	-
O					Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	*	FV	-
O					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	*	*	FV	x
O					Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	*	FV	x
X	X	O	X		Eichelhäher ^{*)}	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	FV	-
X	X	O			Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	*	FV	x
X	X	O	X		Elster ^{*)}	<i>Pica pica</i>	*	*	FV	-
X	X	X		X	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	*	U1	-
X	X	O			Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	U2	-
O					Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	2	FV	-
X	X	X		X	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	U1	-
O					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	*	FV	x
X	X	O			Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	<i>Loxia curvirostra</i>	*	*	FV	-
X	O				Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	U2	x
X	X	O	X		Fitis ^{*)}	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	FV	-
X	X	O			Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	V	FV	x
O					Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	U2	x
O					Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	U2	x
X	O				Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	*	3	FV	-
X	X	O			Gartenbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	FV	-
X	X	O			Gartengrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia borin</i>	*	*	FV	-
O					Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	*	U1	-
X	X	O			Gebirgsstelze ^{*)}	<i>Motacilla cinerea</i>	*	*	FV	-
O					Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	*	U1	-

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RL BY	RL D	EHZ ¹	sg
X	X	O			Gimpel*)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	FV	-
X	X	O	X		Girlitz*)	<i>Serinus serinus</i>	*	*	FV	-
X	X	X	X		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	FV	-
O					Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	*	1	xx	x
O					Grauhammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	V	U2	x
X	X	O			Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	FV	-
X	X	O			Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	*	U1	-
X	X	O			Grauschnäpper*)	<i>Muscicapa striata</i>	*	V	FV	-
X	X	O			Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	U1	x
X	X	O	X		Grünfink*)	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	FV	-
O					Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	*	*	xx	-
X	X	X	X		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	FV	x
X	X	X		X	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	*	U1	x
O					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	FV	x
O					Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	FV	x
X	O				Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	3	2	U1	-
O					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	U2	x
X	X	O			Haubenmeise*)	<i>Parus cristatus</i>	*	*	FV	-
O					Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	*	FV	-
X	X	O	X		Hausrotschwanz*)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	FV	-
X	X	O	X		Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	*	U1	-
X	X	O			Heckenbraunelle*)	<i>Prunella modularis</i>	*	*	FV	-
X	X	O			Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	U1	x
X	X	O			Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*	FV	-
X	X	O			Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	FV	-
X	X	O			Jagdfasan*)	<i>Phasianus colchicus</i>	*	*	FV	-
O					Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	0	1	xx	x
X	X	O			Kanadagans ¹⁾	<i>Branta canadensis</i>	*	*	FV	-
O					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	V	U1	x
X	X	O			Kernbeißer*)	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*	FV	-
X	X	O			Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	U2	x
O					Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	*	U1	-
X	X	O	X		Kleiber*)	<i>Sitta europaea</i>	*	*	FV	-
X	X	O			Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	3	FV	-
O					Kleinsumpfhuhn	<i>Zapornia parva</i>	*	3	U1	-
O					Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	1	U2	x
X	X	O	X		Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	*	*	FV	-
X	O				Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	*	*	FV	-
X	X	O			Kolkrabe*)	<i>Corvus corax</i>	*	*	FV	-
X	O				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	FV	-
O					Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	xx	x

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RL BY	RL D	EHZ ¹	sg
O					Kranich	<i>Grus grus</i>	1	*	U1	x
O					Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	U1	-
X	X	X	X		Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3	FV	-
X	X	O			Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	*	FV	-
O					Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	3	U1	-
O					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	xx	-
X	O				Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	*	U1	-
X	X	X	X		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	FV	x
X	X	O			Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	U1	-
O					Merlin	<i>Falco columbarius</i>	*	*	xx	x
X	X	O			Misteldrossel ^{*)}	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	FV	-
O					Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	*	*	FV	-
X	X	O			Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	*	*	FV	x
X	X	O	X		Mönchsgrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	FV	-
O					Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	0	1	xx	x
O					Mornellregenpfeifer	<i>Chadrius morinellus</i>	*	0	xx	-
O					Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	FV	-
O					Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	FV	x
O					Nachtschwalbe	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	U2	x
X	X	X		X	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	*	FV	-
X	X	O			Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	2	U2	x
O					Pfeifente	<i>Mareca penelope</i>	0	R	xx	-
X	X	O			Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	FV	-
O					Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>	*	*	xx	-
O					Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	FV	x
X	X	O	X		Rabenkrähe ^{*)}	<i>Corvus corone</i>	*	*	FV	-
X	X	O			Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	1	U2	x
X	X	O			Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	U1	-
O					Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	*	*	xx	x
X	O				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	FV	x
X	X	O			Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	U2	-
O					Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	*	*	FV	-
O					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	*	*	U1	-
X	X	O	X		Ringeltaube ^{*)}	<i>Columba palumbus</i>	*	*	FV	-
X	O				Rohrhammer ^{*)}	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*	FV	-
O					Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	U2	x
O					Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*	FV	x
O					Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	*	FV	x
X	X	O			Rostgans ^{*)}	<i>Tadorna ferruginea</i>	*	*	FV	-
X	X	O			Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	*	*	xx	-
O					Rotfussfalke	<i>Falco vespertinus</i>	*	*	xx	x

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RL BY	RL D	EHZ ¹	sg
O					Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	*	*	xx	x
X	X	O	X		Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	FV	-
X	X	O			Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	*	FV	x
O					Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	2	U2	x
O					Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	*	*	xx	-
O					Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	FV	-
X	X	O			Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	FV	-
O					Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	*	*	FV	-
O					Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	*	*	FV	x
O					Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	*	U2	-
O					Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	*	U1	x
X	O				Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	*	*	FV	-
O					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	xx	-
X	X	O			Schwanzmeise*)	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	FV	-
O					Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	3	U1	x
O					Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	V	*	FV	-
O					Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R	*	FV	-
O					Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	FV	x
X	X	X	X		Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	FV	x
X	O				Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	*	FV	x
O					Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	*	FV	x
O					Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	*	*	xx	x
O					Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	*	V	xx	-
X	X	O			Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	*	R	xx	-
X	X	O			Singdrossel*)	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	FV	-
X	X	O			Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	*	*	xx	x
X	X	O			Sommergoldhähnchen*)	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	*	FV	-
O					Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	FV	x
O					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	1	U2	x
X	O				Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*	FV	x
O					Spiessente	<i>Anas acuta</i>	*	2	xx	-
X	X	X	X		Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	FV	-
O					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	R	xx	x
O					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	R	R	xx	x
O					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	V	U2	x
O					Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	1	1	xx	x
O					Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	U2	-
O					Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>	*	*	xx	x
O					Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>	*	*	xx	-
O					Steppenweihe	<i>Circus macrourus</i>	*	*	xx	x
O					Sterntaucher	<i>Gavia stellata</i>	*	*	xx	-

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RL BY	RL D	EHZ ¹	sg
X	X	X	X		Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*	U1	-
X	X	O			Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	FV	-
X	X	O			Straßentaube*)	<i>Columba livia f. domestica</i>	*	*	FV	-
O					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	*	FV	-
X	X	O			Sumpfmöwe*)	<i>Parus palustris</i>	*	*	FV	-
O					Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	xx	-
X	O				Sumpfrohrsänger*)	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	FV	-
O					Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	*	V	U1	-
X	O				Tannenhäher*)	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	*	*	FV	-
X	X	O			Tannenmeise*)	<i>Parus ater</i>	*	*	FV	-
X	O				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	*	V	FV	x
X	O				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	FV	-
X	X	X		X	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	FV	-
O					Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	0	3	xx	x
O					Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	U2	x
X	X	O	X		Türkentaube*)	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	FV	-
O					Tundrasaatgans	<i>Anser serrirostris</i>	*	*	xx	-
X	X	X	X		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	FV	x
O					Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	U2	x
O					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	U2	x
X	O				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	*	U1	x
X	X	O			Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*	FV	x
X	X	O			Wacholderdrossel*)	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	FV	-
O					Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	U1	-
O					Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1	U2	x
X	X	O	X		Waldbaumläufer*)	<i>Certhia familiaris</i>	*	*	FV	-
X	X	O			Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	FV	x
X	O				Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	*	U2	-
X	X	X		X	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	FV	x
O					Waldrapp	<i>Geronticus eremita</i>	0	0	xx	-
O					Waldsaatgans	<i>Anser fabalis</i>	*	*	xx	-
O					Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	*	V	FV	-
O					Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	*	FV	x
X	X	O			Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*	FV	x
X	O				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	*	*	FV	-
O					Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	FV	-
X	X	O			Weidenmeise*)	<i>Parus montanus</i>	*	*	FV	-
O					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	3	2	U1	x
X	X	O			Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	*	V	FV	x
X	X	O			Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	3	U2	x
X	X	O			Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	V	FV	x

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RL BY	RL D	EHZ ¹	sg
X	X	O			Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	U2	x
O					Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	U2	-
O					Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	FV	x
X	X	O			Wintergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus regulus</i>	*	*	FV	-
O					Zaunammer	<i>Emberiza cirius</i>	0	3	U2	-
X	X	O	X		Zaunkönig ^{*)}	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	FV	-
X	X	O	X		Zilpzalp ^{*)}	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	FV	-
O					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	FV	x
O					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	*	3	xx	x
O					Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	3	U2	x
O					Zwergmöwe	<i>Hydrocoloeus minutus</i>	*	R	xx	-
O					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	R	*	?	x
O					Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	*	*	xx	-
O					Zwergscharbe	<i>Microcarbo pygmaeus</i>	*	*	?	-
O					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	U1	x
O					Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>	0	*	xx	x
O					Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>	*	*	xx	-
X	O				Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	*	FV	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Erläuterungsbericht zum
**Maßnahmenplan „externe
Ersatzaufforstung Bannwald (5.
Teiländerung des FNP) und
ökologischer Ausgleich“**
(Teilfläche der Flur Nr. 444 Gemarkung Gustenfelden
Gde. Rohr)

(Stand 12.05.2026)

Bearbeitung:
Landschaftspflegeverband Schwabach e. V.
Andreas Barthel, Dipl. Biol. (Univ)

Vorbemerkung

Die Stadt Schwabach hat bereits im Jahr 2015 mit der Herstellung einer vorgezogenen Ersatzaufforstung und Ökokontofläche auf der Flurnummer 444 Gem. Gustenfelden, Gde. Rohr begonnen. Der untenstehende Maßnahmenplan bezieht sich auf die gesamte Fläche der Flurnummer 444.

Eine Teilfläche von ³³⁵⁶3556 m² soll nun im Rahmen der 5. Teiländerung des FNP der Stadt Schwabach als Ersatzaufforstung für Bannwald sowie als ökologische Ausgleichsfläche im Rahmen des Bebauungsplanes S-120-20 Gewerbepark West, westliche Erweiterung herangezogen werden. In den zugehörigen Plänen „Bestand“, „Maßnahmen“ und „Planung“ erfolgt die Darstellung flächenscharf für diese Vorhaben.

Beschreibung der Fläche und Bestand

Die Fläche ist als Ersatzaufforstungsfläche anerkannt und entsprechend im Grundbuch gesichert. Etwa ein Drittel der Fläche wurde bereits - weitgehend entsprechend dem unten stehenden Maßnahmenplan - hergestellt. Der Rest der Fläche wird derzeit noch intensiv als Acker genutzt. Etwa die Hälfte dieser Fläche soll beginnend im Herbst 2015 hergestellt werden. Im Nordwesten der geplanten Aufforstung soll auf einer kleinen Teilfläche Christbäume mit teils nicht heimischen Bäumen gepflanzt werden. Dieser Bereich ist Bestandteil der Ersatzaufforstung, nicht jedoch der ökologischen Ausgleichsfläche. Der Zeitpunkt für die Aufforstung des letzten Drittels der Fläche ist noch unbestimmt.

Die Fläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets im Landkreis Roth, ca. 100m südlich der Stadtgrenze Schwabach im Anschluss an das Waldgebiet „Brünst“. Im Norden und Westen grenzt die Fläche direkt an den bestehenden Wald. Im Süden liegt ein Forstweg und weiterer Wald, im Osten intensiv genutzte Ackerflächen.

Entwicklungsziel

Auf der Fläche werden drei unterschiedliche Entwicklungen angestrebt:

- Naturnaher Wald mit mindestens 90 % Laubholzanteil, mit Waldinnenklima (im folgenden „Wald“)
- Abgestufter Waldmantel mit großen, einzeln stehenden Eichen und einzelnen Buchen (Eichenmantel) sowie kleinwüchsigeren Baumarten und einer breiten Strauchschicht, insgesamt ca. 25 m Breite (im folgenden „Mantel“)
- Vorgelagerter Krautsaum ca. 25 m breit ohne Gehölze (im folgenden „Saum“)
- Saum und Waldmantel nehmen insgesamt eine Breite von 50 m beginnend vom Weg im Süden ein. Dahinter beginnt der Wald.

Herstellungsmaßnahmen

Umbruch der gesamten Fläche, Vorbereitung der Pflanzung durch Eggen.

Verbisschutzzaun für die Wald- und Mantelfläche.

Alle Pflanzen müssen ZÜF- zertifiziert (Bäume) und herkunftsgerecht, die Sträucher zertifiziert-autochthon (Wuchsgebiet 7 Mittelfränkisches Becken) sein; Zertifikat ist der UNB vorzulegen.

Saum/Wiese:

- Auf eine Breite von 25 m von der Südgrenze des Grundstücks wird ein weitgehend gehölzfreier Streifen als Krautsaum belassen. Hier sind drei Obstbaumhochstämme (robuste alte lokaltypische Sorten) zu pflanzen. Die Unterpflanzung mit Halbstämmen in den Zwischenräumen ist zulässig.
- Selbstbegrünung; alternativ Einsaat mit autochthoner Wiesenmischung (z.B. Fa. Rieger-Hoffmann). Der bereits hergestellte Teilbereich mit Einsaat einer krautreichen Wiese kann belassen werden.
- Mahd/Mulchen jährlich wechselnd hälftig ab 01.10.;

- Zulässig ist alternativ auf den ersten 20 m ab dem Feldweg eine extensive Wiese mit Mahd ab 15.06. und Mähgutabfuhr; die letzten 5 m vor dem Gehölmantel sind als Deckung für die Fauna in jedem Fall mit späterem Mähzeitpunkt zu pflegen.
- **Mantel**
 - ~ Strauchmantel: im Anschluss an den Saum: Pflanzung von Sträuchern und einigen Bäumen II. Ordnung (Feldahorn, Vogelbeere, Salweide, Vogelkirsche, Wildbirne, Wildapfel); Dornensträucher als spätere Deckung für Vögel und Kleintiere müssen dabei mindestens 20 % Anteil erreichen; Strauchreihen im Abstand von 1,2 m zwischen den Reihen und 1,6 m in den Reihen; nach Süden buchtiger, geschwungener Verlauf zum Krautsaum.
 - ~ Eichenmantel: Pflanzung von Eichen, Abstand 2,4 m in den Reihen und zwischen den Reihen auf 15 m Breite; Auslichten der bestehenden Aufforstung in diesem Bereich, um diese Vorgabe zu erreichen.

Artenliste für Pflanzung von Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung:

Sorbus aucuparia (Eberesche)
Prunus avium (Vogelkirsche)
Malus sylvestris (Wildapfel)
Pyrus communis (Wildbirne)
Acer campestre (Feldahorn)
Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)
Corylus avellana (Haselnuss)
Crataegus monogyna (Eingrifflicher Weißdorn)
Crataegus laevigata (Zweigrifflicher Weißdorn)
Prunus spinosa (Schlehe)
Sambucus nigra (Schwarzer Hollunder)
Rhamnus catharica (Kreuzdorn)
Rosa canina (Hundsrose)
Salix caprea (Salweide)

Wald

- ~ Pflanzung von ein- bis zweijährigen wurzelnackten Forstpflanzen. Es sind herkunftsgerechte Pflanzen mit für Schwabach passendem Wuchsgebiet und mit ZÜF- Zertifikat zu verwenden (Nachweis durch Vorlage der Rechnung bei der Unteren Naturschutzbehörde).
- ~ Abstand in den Reihen 0,8 m und zwischen den Reihen 1,2 m. Pflanzung in Gruppen zu jeweils 100 m² mit Bäumen der gleichen Art. Ziel der Maßnahme ist ein später gut durchmischter Wald, in dem die Nebenbaumarten in nur sehr kleinen Gruppen eingestreut sind; in der bereits erfolgten Aufforstung ist dies durch geeignete Bestandspflege (Durchforstung) zu gewährleisten.
- ~ Baumarten:
 - Fagus sylvatica* (Rotbuche) höchstens 60 %, bevorzugt im Waldinnern
 - Tilia cordata* (Linde)
 - Acer pseudoplatanus* (Bergahorn)
 - Quercus robur* (Eiche)
 - Betula pendula* (Hängebirke)
 - Carpinus betulus* (Hainbuche)
 - Abies alba* (Weißtanne) höchstens 10 %

Die Unterpflanzung mit Bäumen II. Ordnung aus obiger Liste ist bis zu einem Umfang von 5 % zulässig

Entwicklungspflege

- Wald und Mantel

- ~ laufende Kontrolle des Verbissschutzzaunes auf Funktionstüchtigkeit.
- ~ Ausmähen, auch mehrmals jährlich, zur Beseitigung von Wildaufwuchs/Begleitwuchs, der die Pflanzungen beeinträchtigen und am Wachstum hindern kann. Durchführung bis zum Bestandsschluss bzw. bis die Heckensträucher eine Höhe von mindestens 2 m erreicht haben.
- ~ Nachpflanzen von Heckensträuchern bei größeren Ausfällen (Rücksprache mit der UNB)
- ~ Keine Düngung, kein chemischer Pflanzenschutz

- Saum/Wiese

- ~ Herbstmahd/Mulchen in zweijährigem Turnus (hälftig im Wechsel), erstmalig im Jahr nach der Gehölzpflanzung. Alternativ für Teilbereich: Mahd ab 15.06. mit Mähgutabfuhr
- ~ Keine Düngung, kein chemischer Pflanzenschutz.

Erhaltungspflege

- Wald

- ~ Nach Bestandsschluss (frühestens nach 10 Jahren) ist in Absprache mit der UNB eine ordnungsgemäße Jungwuchspflege durchzuführen.
- ~ Kahlhieb ist auch auf kleineren Teilflächen dauerhaft ausgeschlossen. Teilweise ist stehendes und liegendes Totholz zu belassen

- Mantel

- ~ Die Waldrand- Eichen sind in ihrer Entwicklung besonders zu fördern und sollten möglichst freigestellt werden. Entnahme von Bäumen nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde; Belassen von Totholz.
- ~ Die vorgelagerten Heckensträucher sollten eine geschlossene Hecke bilden. Diese ist abschnittsweise auf den Stock zu setzen (Umtriebszeit von 7 Jahren nicht unterschreiten), wobei einzelne Bäume (insbesondere die Wildobstbäume) belassen werden.

- Saum/Wiese

- ~ Herbstmahd/Mulchen in zweijährigem Turnus (hälftig im Wechsel), alternativ für Teilbereich: Mahd ab 15.06. mit Mähgutabfuhr
- ~ Keine Düngung, kein Pflanzenschutz.

Erfolgskontrolle:

Nach Auszäunung der Fläche und einer ersten Durchforstung ist frühestens 2025, spätestens 2028 ein Kurzgutachten zum Erreichen des Entwicklungsziels, im Fall des Waldes Dokumentation des bis dahin möglichen Entwicklungsschrittes, zu erstellen. Sofern sich Abweichungen vom Entwicklungsziel ergeben, sind Vorschläge für die Beseitigung der Mängel zu unterbreiten bzw. es ist darzustellen, warum das Erreichen des Zieles nicht möglich war.

Die Pflegemaßnahmen sind danach für weitere 10 Jahre fortzuführen.